

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

**Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet
„Wirtschaftsrecht“**

1. Halbjahr 2010

Termin: 4. Februar 2010

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -

2. Wirtschaftsgesetze, 25., aktualisierte Auflage,
2009 (falls erschienen, auch: 26., aktualisierte
Auflage, 2010), IDW Verlag GmbH

Aufgabe: (siehe Anlage)

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **5 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten!

Gehen Sie von einer Gewichtung von 3 (Fall) : 1 (Thema) aus!

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung!

Aufgabe 1: Fall

Die A-AG ist Marktführerin in der Herstellung hoch entwickelter medizintechnischer Geräte. Gemeinsam mit der wesentlich kleineren, auf die Entwicklung von Laborapparaten spezialisierten B-GmbH & Co. KG plant sie, die Forschungs- und Entwicklungsabteilungen beider Unternehmen auf dem Gebiet der Labortechnik zusammenzulegen. Hierfür haben sie in jeweils hälftiger Beteiligung die AB-Forschungs-GmbH mit einem Stammkapital von 4 Mio. € errichtet. Die A-AG hat die auf ihren Geschäftsanteil entfallende Bareinlage in Höhe von 2 Mio. € vollständig erbracht. Für die finanziell schwächere B-GmbH & Co. KG wurde eine Mischeinlage im Gesellschaftsvertrag festgesetzt, von der sie im Zeitpunkt der Anmeldung zum Handelsregister den gesamten Sachteil, bestehend aus ihrem bisherigen Betriebsgrundstück sowie technischen Geräten im Gesamtwert von 1,5 Mio. €, eingebracht hat. Auf den verbleibenden Barteil von 500.000 € hat sie bei Anmeldung nur 125.000 € eingezahlt. Noch vor der Eintragung zahlt der künftige Geschäftsführer aus dem Gesellschaftsvermögen der AB-Forschungs-GmbH notwendige Gründungskosten in Höhe von 2.000 € und überweist in Absprache mit den Gesellschafterinnen 20.000 € an eine Personalberatungsagentur, die wenige Tage nach der Eintragung einen hoch qualifizierten Informatiker vermitteln kann.

Nach einem halben Jahr zeigt sich, dass die B-GmbH & Co. KG große Schwierigkeiten hat, den noch offenen Bareinlagebetrag aus ihren liquiden Mitteln aufzubringen. Der Vorstand der A-AG erkennt die Chance, die noch bei der B-GmbH & Co. KG verbliebenen Spezialsoftware-Lizenzen für die gemeinsame AB-Forschungs-GmbH zu gewinnen, und erklärt sich ebenso wie der Geschäftsführer der AB-Forschungs-GmbH zu folgendem Vorgehen bereit: Die AB-Forschungs-GmbH soll der B-GmbH & Co. KG die Software-Lizenzen zum Preis von 275.000 € abkaufen und letztere die erhaltenen Gelder für die Erbringung der Einlage verwenden. Die noch verbleibenden 100.000 € soll die B-GmbH & Co. KG aus eigenen Mitteln einzahlen, anschließend diesen Betrag als unkündbares Darlehen mit zehnjähriger Laufzeit zurückerhalten. Die Parteien verfahren in der besprochenen Weise, erkennen dabei jedoch nicht, dass die Lizenzen zum größten Teil veraltete Programme betreffen und einen Wert von gerade einmal 50.000 € haben.

Ein Jahr später liest G, der Geschäftsführer der AB-Forschungs-GmbH, im Anzeigenteil einer Wirtschaftszeitung eine Annonce, in der eine angeblich neuartige Maschine angepriesen wird. Da der Hersteller ihm am Telefon zusagt, die Maschine sei „wie für die AB-Forschungs-GmbH geschaffen“, erwirbt G für diese ohne Rücksprache mit der technischen Abteilung und ohne nähere Beschäftigung mit den Leistungsmerkmalen der Maschine eine solche zum Preis von 60.000 €. Zwar versteht er selbst nur wenig von Maschinen, er ist jedoch von den

Aussagen des Herstellers überzeugt und meint, die Gesellschaft könne die Maschine bestimmt gut gebrauchen. Als die Maschine angeliefert wird, erkennen die Techniker der AB-Forschungs-GmbH sofort, dass sie keinerlei Vorteile gegenüber den vorhandenen, noch funktionsfähigen und nicht ersatzbedürftigen Maschinen bietet. Nach zähen Verhandlungen stimmt der Hersteller schließlich zu, die speziell angepasste und damit praktisch unverkäufliche Maschine als Gebrauchtgerät zum Preis von 20.000 € zurückzunehmen.

Nachdem es mit der A-AG zu Meinungsverschiedenheiten über den künftigen Kurs der AB-Forschungs-GmbH gekommen ist, will sich die B-GmbH & Co. KG aus dem gemeinsamen Projekt zurückziehen, weshalb die Beteiligung an der AB-Forschungs-GmbH verkauft werden soll. Es findet sich der Investor X, der von der B-GmbH & Co. KG den Geschäftsanteil an der AB-Forschungs-GmbH erwirbt und als neuer Gesellschafter in die Gesellschafterliste aufgenommen wird. Wegen einer starken Verschlechterung der Marktlage zahlt sich die Investition jedoch nicht aus, schon bald muss die AB-Forschungs-GmbH Insolvenz anmelden.

Aufgabenstellung:

Der Insolvenzverwalter bittet um Erstattung eines Gutachtens über Ansprüche der AB-Forschungs-GmbH.

Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass der A-AG und der B-GmbH & Co. KG zu keinem Zeitpunkt Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung drohte.

Vorschriften der Insolvenzordnung sind nicht zu prüfen!

Der Fall ist unter Zugrundelegung der aktuellen Rechtslage zu lösen.

Aufgabe 2: Thema

Die H-AG hält 28,5 % des stimmberechtigten Kapitals der im Inland börsennotierten (Regulierter Markt) T-AG.

Frage 1: Erläutern Sie die rechtlichen Konsequenzen eines Erwerbs von weiteren 2,5% des stimmberechtigten Kapitals der T-AG durch die H-AG.

Frage 2: Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn nicht die H-AG das Aktienpaket erwirbt, sondern ihre Tochtergesellschaft H1-GmbH, die bislang noch keine Anteile der T-AG hält?

Frage 3: Welche Konsequenzen drohen der H-AG, wenn sie nach dem in Frage 1 geschilderten Erwerb vorsätzlich untätig bleibt?

Frage 4: Die H-AG kann ihre Beteiligung auf ca. 95,2% des stimmberechtigten Kapitals ausbauen. Da die T-AG jedoch auch Vorzugsaktien ausgegeben hat, beträgt der von der H-AG gehaltene Anteil am Grundkapital der T-AG nur 94%. Besteht für die H-AG eine Möglichkeit, die noch im Streubesitz befindlichen stimmrechtslosen Vorzugsaktien der T-AG unter ihre Kontrolle zu bringen? Welche Schritte sind hierzu erforderlich, welche Ansprüche stehen den betroffenen Aktionären zu?

Hinweis: Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes sind nicht zu prüfen!